

Hinweise zu geförderten Personen bzw. zur Stipendienvergabe

Der Begriff „Geförderte Personen“ im Finanzierungsplan bezieht sich auf die geförderten Studierenden der deutschen Hochschule und der ausländischen Partnerhochschule sowie Lehrende der ausländischen Partnerhochschule. Hochschulpersonal/Lehrende der deutschen Hochschule fallen unter die Ausgabearten 1 „Personalmittel“ und 2 „Sachmittel“.

Der geförderte Auslandsaufenthalt der Studierenden beträgt in der Regel 4 bis 10 Monate. Es besteht die Möglichkeit, eine Praxisphase von höchstens einem Semester zu integrieren, sofern diese im Curriculum vorgeschrieben ist und zusätzlich ein einsemestriges Studium an der ausländischen Partnerinstitution durchgeführt wird.

Für die vorlesungs-/veranstaltungsfreie Zeit vor oder zum Ende des Auslandsaufenthaltes, die nicht für anrechenbare Veranstaltungen genutzt wird, kann kein Stipendium bezogen werden. Es fällt eine taggenaue Abrechnung des Auslandsaufenthalts durch die Anwendung von Tagessätzen an (Stipendium/30 Tage; siehe Anlage ‚Fördersätze für Studierende der deutschen Hochschule‘).

Stipendien können an teilnehmende Studierende der deutschen Hochschule unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

- **Deutsche Staatsangehörigkeit** oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2, Absatz 2a und Abs. 3 BAföG
- Vollmatrikulation an einer deutschen Hochschule in einem Lehramtsstudiengang
- Fachliche Qualifikation und persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
- Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der Partnerhochschule im Ausland

Sofern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorliegt, kann – wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind – unter engen Voraussetzungen auch **Deutschen gleichgestellte Personen** gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG ein Stipendium vergeben werden.

Dabei handelt es sich um

- heimatlose Ausländer
- anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
- Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
- Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
- Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
- geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

Des Weiteren können auch **nichtdeutsche Studierende** für ein Stipendium ausgewählt werden, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen. Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

Darüber hinaus soll bei **Deutschen gleichgestellten** oder **nichtdeutschen Studierenden** geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten und Stipendienvergabe

Die **Auswahl der Stipendienempfänger** erfolgt in Eigenverantwortung der Hochschule.

Die Auswahlkriterien müssen transparent sein, und es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen.

Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Wie wurde das Stipendienprogramm in der Hochschule bekanntgemacht?
- Wie setzt sich die Auswahlkommission zusammen?
- Dokumentation des Auswahlverfahrens und der Auswahlentscheidung (Eignungsauswahl)
- Dokumentation der Stipendienvergabe (Stipendienvereinbarungen, Stipendienurkunden)

Die gewährten Förderleistungen setzen ein ordnungsgemäßes Studium an der Partnerhochschule (und ggf. Absolvierung des vereinbarten kombinierten Praxisaufenthalts) über die gesamte vereinbarte Laufzeit voraus. Die deutsche Hochschule erstellt **Stipendienvereinbarungen und Stipendienurkunden** für die ausgewählten Studierenden der deutschen Hochschule (s.a. Vorlagen auf: www.daad.de/lehramt-projekte).

Die Stipendiaten und Stipendiatinnen müssen mit Annahme des Stipendiums die Hochschule über jegliche Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, informieren. Im Fall eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts müssen die Stipendienleistungen nicht von der Hochschule zurückgefordert werden, wenn bis zum unverschuldeten Abbruch nachweislich das geplante Vorhaben durchgeführt wurde. Sollte der Abbruch jedoch selbstverschuldet sein und/oder die vereinbarten Studienleistungen selbstverschuldet nicht erbracht worden sein, muss die Hochschule den Stipendienvertrag kündigen, die Stipendienleistungen einstellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückfordern und an den DAAD zurückzahlen. In die Stipendienvereinbarung ist daher ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen (s.a. Vorlage auf: www.daad.de/lehramt-projekte). Informieren Sie bitte zeitnah die zuständigen Ansprechpersonen im DAAD über den Studienabbruch.



Der DAAD rät unbedingt dazu, den Studierenden den Abschluss einer ausreichenden **Auslandskrankenversicherung** inkl. Haftpflicht- und Unfallversicherung nahezu legen. Dazu ist aus Programmmitteln die monatliche Pauschale in Höhe von 35 Euro/Stipendium vorgesehen. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, eine solche Versicherung über den DAAD abzuschließen. Informationen hierzu entnehmen Sie dem „Leitfaden zum Gruppenvertrag des DAAD für den Abschluss der kombinierten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherung“ auf der Webseite des Lehramtsprogramms (www.daad.de/lehramt-projekte).

Informationen und Kontakt zur Versicherungsstelle des DAAD → Telefon: 0228/882-8770, E-Mail: versicherungsstelle@daad.de.

Eine **Liste Stipendien** muss spätestens bei der ersten Anforderung von Stipendienmitteln im DAAD-Portal vorliegen. Die Vorlage der **Liste Stipendien** steht Ihnen auf der Webseite des Lehramtsprogramms (www.daad.de/lehramt-projekte) unter „Dokumente für geförderte Projekte“ zur Verfügung.

Gleichzeitige Förderung durch den DAAD/ andere Stipendienggeber, BAföG und Nebentätigkeiten

a) Zweitstipendien

Zweitstipendien deutscher und ausländischer (privater und öffentlicher) Einrichtungen werden nur dann auf die DAAD-Stipendienrate angerechnet, wenn und soweit sie die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in Höhe von 538 Euro pro Monat übersteigen.

- Nebenleistungen, wie die Reisekostenpauschale und der Versicherungszuschuss, die von einem Zweitstipendienggeber nicht abgedeckt sind, können im Rahmen der DAAD-Richtlinien vom DAAD übernommen werden. Umgekehrt müssen Nebenleistungen, die von einem Zweitstipendienggeber abgedeckt sind, auf die DAAD-Leistungen angerechnet werden.
- Zuschüsse zu Studiengebühren anderer Stipendienggeber werden bis zur Höhe der Restkosten, die nicht durch den DAAD abgedeckt sind, belassen. Darüberhinausgehende Beträge werden auf die DAAD-Leistungen angerechnet.

Erhält die Stipendiatin /der Stipendiat Nebenleistungen wie Reisekosten und/oder Versicherungspauschale von einem Zweitstipendienggeber, so muss dies von der Stipendiatin/ von dem Stipendiaten unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form dem DAAD angezeigt werden, um die DAAD-Leistungen ggf. entsprechend reduzieren zu können.

Sonderregelung Begabtenförderungswerke:

Die Förderung durch ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags und auslandsbezogener Nebenleistungen aus. Weiterlaufende Inlandsleistungen der Begabtenförderungswerke ([vgl. BMBF-Liste Begabtenförderungswerke](#)) werden in voller Höhe auf das DAAD-Stipendium angerechnet. Die Studienkostenpauschale (vormals Büchergeld) der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.

Ausschlussfälle:

Die Inanspruchnahme mehrerer durch den DAAD finanzierter Stipendien ist ausgeschlossen. Ebenso kann ein ERASMUS-Stipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Deutschlandstipendium nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Die Beurlaubung von einem Deutschlandstipendium während der DAAD-Stipendienlaufzeit ist aber möglich.

b) BAföG

BAföG-Empfänger und -Empfängerinnen erhalten die reguläre DAAD-Stipendienrate inkl. Versicherungszuschuss und die Reisekostenpauschale. Eventuelle Abzüge werden in der Regel durch die die BAföG-Ämter vorgenommen. Somit muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium dem BaföG-Amt anzeigen. BAföG-Leistungen für den monatlichen Lebensunterhalt (einschließlich Auslandszuschlag), BaföG-Reisekostenzuschlag sowie BaföG-Nebenleistungen werden nicht auf die DAAD-Stipendienrate angerechnet, da die Verrechnung auf Seiten des BaföG-Amtes erfolgt. Somit muss die/der Studierende das DAAD-Stipendium dem BaföG-Amt anzeigen. Leistungsbezogene Stipendien gelten nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BaföG als Einkommen, werden jedoch bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich vom BaföG-Amt nicht angerechnet.

c) Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit ist eine Beschäftigung gegen Vergütung, die der Stipendiat/ die Stipendiatin während der Laufzeit der Stipendienzusage ausübt und seine/ ihre Arbeitskraft ganz oder teilweise in Anspruch nimmt. Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen deutschen Hochschule gestattet. Ausnahmen bilden obligatorische Praktika, die Teil der Bewerbung waren und für die keine Zustimmung erforderlich ist.

Das Hauptkriterium für die Zustimmung ist, dass die Nebentätigkeit den Stipendienzweck nicht gefährdet oder ihm widerspricht.

Wenn die Vergütung (gesetzliches Netto) den Betrag von 538 Euro (Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte) monatlich übersteigt, wird der darüberhinausgehende Betrag auf das Stipendium angerechnet.

AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die geplanten Ausgaben müssen **getrennt nach Haushaltsjahren** beantragt und angefordert werden. Bitte beachten Sie, dass Mittel nicht eher im DAAD-Portal angefordert werden können, als sie **innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden** (s. Zuwendungsvertrag). Bei Verwendung von Mitteln nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist ist eine Begründung hinsichtlich evtl. Zinsforderungen notwendig (vgl. Eingabemaske „Mittelanforderung“ im DAAD-Portal).

Die letztmögliche Anforderung der Mittel des laufenden Haushaltsjahres muss rechtzeitig vor Kassenschluss des DAAD erfolgen (25. November eines jeden Jahres). Mittel für das neue Haushaltsjahr können erst ab dem 01.01. angefordert werden.

Hinweis: Stipendienraten für den Monat Januar können – müssen aber nicht – im Finanzierungsplan ins vorherige Haushaltsjahr kalkuliert werden, sofern sie den teilnehmenden Studierenden noch im Dezember ausgezahlt werden, damit diese zu Beginn des Stipendienmonats Januar über die Rate verfügen.